

Bebauungsplan für das Gebiet westlich der Frankfurter Strasse zwischen der Feldstrasse und Am Hinterwald

LEGENDE

FESTSETZUNGEN NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN ORTUNGSBEREICHES

--- GRUNDSTÜCKSGRENZEN

--- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

--- BAUGRENZE, DIE DARF GEMÄSS § 23(2) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

--- BAULINIE, DIE DARF GEMÄSS § 23(2) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG WEDER ÜBER- NOCH UNTERSCHRITTEN WERDEN

--- VORHANDENE STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN

--- PROJEKTIERTE STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN

--- ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

--- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

--- VORHANDENE GEBÄUDE

--- PROJEKTIERTE GEBÄUDE

--- TRANSFORMATORENSTATION

--- GARAGENGEBÄUDE

--- WAGENABSTELLPLATZ

--- DACHFORMEN

--- SATTELDACH

--- WALMDACH

--- FLACHDACH

--- DIE FÜR PROJEKTIERTE GEBÄUDE AUSGEWIESENE DACHFORMEN SIND ZWINGEND FESTGESETZT

--- KEINE BESTIMMTE DACHFORM ZWINGEND FESTGESETZT

--- 153/107 STRASSENHÖHEN / HÖHENBOLZEN

--- GEFÄLLE DES STRASSENKANALS

--- GRABENVERLAUF, OFFEN

--- GRABENVERLAUF, VERRÖHRT

WR REINES WOHNGEBIET

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

O OFFENE BAUWEISE

Hgr HAUSGRUPPE (REIHENHÄUSER)

ZAHLE DER ZULÄSSIGEN VOLLESGHOSSE:

I EINGESCHOSSIG, ZWINGEND

II ZWEIFESCHOSSIG

III DREIFESCHOSSIG

I max EINGESCHOSSIG, MAXIMAL

II max ZWEIFESCHOSSIG

III max DREIFESCHOSSIG

03, 04 GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ) SIE GIBT AN, WIEVIEL QUADRATMETER GRUNDFLÄCHE JE QUADRATMETER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM SINNE DES § 19(3) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIG SIND

(07, 10) GESCHOSSFLÄCHENZAH (GFZ) SIE GIBT AN, WIEVIEL QUADRATMETER GESCHOSSFLÄCHE JE QUADRATMETER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM SINNE DES § 19(3) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIG SIND

DIE HÖCHSTMASSE DER BAULICHEN NÜTZUNG GEMÄSS § 17 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

DIE EINGEZEICHNETEN BAUKÖRPER SIND MASSGEBICH FÜR BAUWEISE UND FIRSTRICHTUNG IHRE FORM UND GRÖSSE IST NICHT ZWINGEND

GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN VERSCHIEDENER NÜTZUNGSARTEN, SOFERN SIE NICHT DURCH ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE BEGRENZT WERDEN

BÜRGERMEISTER



M 1:1000

BEARBEITET

NACH DEN KATASTERUNTERLAGEN UND DEM ERGEBNIS EINES ORTSVERGLEICHES IM JANUAR 1964

gez. HU Welker
Architekt

AUFSTELLUNG EINGELEITET

GEMÄSS § 21(1) BAUG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 3.10.1962

DIETZENBACH, 10.2.1964

gez. Kocks
BÜRGERMEISTER

OFFENGELEGT

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEMÄSS § 2(6) BAUG IN DER ZEIT VOM 22.6.1964 BIS 23.7.1964

DIETZENBACH, 27.7.1964

gez. Kocks
BÜRGERMEISTER

BESCHLOSSEN

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUG VON DER GEMEINDE-VERTRETUNG AM 30.9.1964

DIETZENBACH, 20.10.1964

gez. Kocks
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK
DES
REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigt mit Vfg vom 28.6.1965

AZ. III/3-61d/04/01

Darmstadt, den 28.6.1965 Der Regierungspräsident

i.A. gez. Ruppenthal

DER PLAN IST RECHTS-
VERBINDLICH

DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN PLANES IN DER ZEIT VOM 26.7.1965 BIS 26.8.1965 DIE AUSLEGUNG IST AM 15.7.1965 ÖRTSLICHT BEKANT GEGEBEN WORDEN

DIETZENBACH, 9.8.1965

gez. Kocks
BÜRGERMEISTER